

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 16. März 1990

64. Stück

154. Verordnung: Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

154. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 26. Februar 1990 über die Festsetzung von Kontingenten für die Beschäftigung von Ausländern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

/. § 1. Für die sich aus der Anlage ergebenden fachlichen und örtlichen Bereiche werden Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern (§ 2 AuslBG) festgesetzt.

§ 2. (1) Die festgesetzten Landesreserven ergeben sich aus den in der Anlage den Kontingenzahlen beigefügten Zahlen in Klammern.

(2) Die festgesetzten Landesreserven werden nach Bedarf freigegeben.

§ 3. Arbeitgeber, in deren Betrieben der Anteil der Ausländer einen bestimmten Prozentsatz erreicht hat, dessen Berechnungsart und Höhe sich aus der Anlage (Merkmal „Beschränkung“ in Spalte 3) ergibt, sind von der Zuteilung weiterer Kontingentplätze ausgenommen.

§ 4. Die Laufzeit der Kontingente einschließlich der Landesreserven ergibt sich aus der Anlage (Merkmal „Laufzeit“ in Spalte 3), und bezieht sich jeweils auf das Jahr 1990.

Geppert

Kontingente

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingent-kurz-bezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Burgen-land	Steiermark
K 2	Bundesinnung der Steinmetzmeister (§ 1 Abs. 2 Z 2)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	—	30
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		2. 4. bis 2. 11. —
K 4	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 3)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	5 (4)	45 —
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾	
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)	2. 4. bis 2. 11. 2. 4. bis 2. 11.	2. 4. bis 2. 11. —
K 5	Bundesinnung der Baugewerbe, Fachverband der Bauindustrie (§ 1 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 1 Z 23)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	250 ⁹⁾ —
		b) Beschränkung		35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		2. 4. bis 2. 11.
K 6	Bundesinnung der Zimmermeister (§ 1 Abs. 2 Z 8)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	30 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	—	2. 4. bis 2. 11.
K 7	Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe (§ 1 Abs. 2 Z 7)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	85 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven		2. 4. bis 2. 11. —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Burgenland	Steiermark
K 10	Fachverband der Holzverarbeitenden Industrie (§ 2 Abs. 1 Z 10)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	5 (5)	70 —
		b) Beschränkung	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾	
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven	2. 4. bis 2. 11. 2. 4. bis 2. 11.	2. 4. bis 2. 11.
K 11	Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer und der Bundesinnung der Glaser (§ 1 Abs. 2 Z 3 und 5)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	39 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente Landesreserven		2. 4. bis 2. 11.
K 12	Bundesinnung der Tapezierer (§ 1 Abs. 2 Z 29)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	9 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)	—	2. 4. bis 2. 11.
K 23	Bundesinnung der Maler, Anstreicher und Lackierer (§ 1 Abs. 2 Z 6)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	40 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)	—	2. 4. bis 2. 11.
K 37	Fachverband der Sägeindustrie (§ 2 Abs. 1 Z 9)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserven) Arbeiter	— —	50 —
		b) Beschränkung	—	35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)		2. 4. bis 2. 11. —

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Kontingentskurzbezeichnung	Fachlicher Bereich (gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947)	Merkmale	Örtlicher Bereich	
			Burgenland	Steiermark
K 38	Bundesinnungen der Tischler, der Karosseriebauer und Wagner, der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller, der Kunststoffverarbeiter, der Musikinstrumentenerzeuger (§ 1 Abs. 2 Z 9, 10, 12, 18 und 24)	a) Landeskontingente Arbeiter (Landesreserve) Arbeiter	— —	65 —
		b) Beschränkung		35 vH der beschäftigten inländischen Arbeiter ⁵⁾ ⁶⁾
		c) Laufzeit: Landeskontingente (Landesreserven)	—	2. 4. bis 2. 11. —

⁵⁾ Als Betrieb gelten auch Lagerplätze, Reparaturwerkstätten, Fuhrparke und dgl.

⁶⁾ Gilt nur für Betriebe ab 5 Arbeitnehmer.

⁷⁾ Ausgenommen sind feuerungstechnische Betriebe.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.